

## Allgemeines Rundschreiben

AR.Nr. 10/21

Bundesverband  
 Taxi und Mietwagen e.V.  
 Dorotheenstraße 37  
 10117 Berlin

Tel.: +49(0) 30 21 22 23 53 5  
 Fax: +49(0) 30 21 22 23 54 0

Berlin, den 17.02.2021

### Corona-Krise: Details zur Überbrückungshilfe III – Beantragung Neustarthilfe ab sofort möglich

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem [Allgemeinen Rundschreiben vom 12. Februar 2020](#) haben wir Sie über die Erweiterung der Überbrückungshilfen II und III sowie die Möglichkeit zur sofortigen Antragstellung informiert. Der ISAR Funk und der Taxiverband München e.V. haben gemeinsam mit dem bayerischen Wirtschaftsministerium eine Detailerläuterung der Überbrückungshilfe III vorgenommen und uns diese freundlicher Weise zur Verfügung gestellt. Diese möchten wir Ihnen nicht vorenthalten (entsprechend [FAQ Überbrückungshilfe 2.4.](#)):

Passende Fördermöglichkeit	Ergänzende Erläuterung
Es können 50% der Abschreibungswerte als Kosten angesetzt werden. Es werden die handelsrechtlichen Abschreibungen für Wirtschaftsgüter zur Berechnung angesetzt	Relevant bei Fahrzeugfinanzierungen. Der Neuwert eines gekauften oder finanzierten Fahrzeugs wird bspw. über 5 Jahre abgeschrieben. Der monatliche Abschreibungswert kann nun zu 50 % als Kosten angesetzt werden
Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen	Bei einer Fahrzeugfinanzierung oder sonstigen Krediten können die entstehenden Zinsen als Kosten angesetzt werden (weiterhin nicht: Tilgungsraten).
Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben	Die Kosten für die Fahrzeugversicherung können in dem Monat, in dem sie als Rechnung gestellt werden, angesetzt werden. Auch können die Funkgebühren als Kosten angesetzt werden.
Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens	Die Miete für Büroräume oder auch Arbeitszimmer, die bereits im Jahr 2019 als solche definiert waren, können als

stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.	Kosten angesetzt werden. Privaträume dürfen jedoch nicht einberechnet werden.
Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV	Bei der Nutzung von z.B. Computern, eigenen Servern oder der Instandhaltung von z.B. sich im Besitz der Firma befindenden Büroflächen und auch der Fahrzeuge: Diese Ausgaben können als Kosten angesetzt werden.
Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen.	Hierzu zählen auch die Reinigungskosten für Fahrzeuge. Eine kontinuierliche Innen- und Außenreinigung inkl. Desinfektion ist in aktueller Zeit zu empfehlen. Dies führt zur Kundenbindung.
Grundsteuern, Betriebliche Lizenzgebühren	
Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen	Die Antragstellung für die Überbrückungshilfe III muss durch einen Steuerberater, einen Wirtschaftsprüfer oder einen Rechtsanwalt erfolgen. Diese Kosten können jedoch ebenfalls im Antrag angesetzt werden. Soloselbständige, die nur eine Neustarthilfe beantragen, können den Antrag auch selbst stellen.
Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten nach den Ziffern 1 bis 11 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.	Personalkosten, die nicht bereits durch Kurzarbeit bezahlt wurden, können zu 20 Prozent als Kosten eingebracht werden. Ein Unternehmerlohn, gerade bei selbstfahrenden Kolleg*innen kann nicht eingebracht werden. Für Unternehmer ohne Personal gibt es hingegen die Möglichkeit der Neustarthilfe (s. unten).
Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Erstattet werden Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind.	So können die Kosten für zum Beispiel Trennscheiben eingebracht werden, soweit diese nicht zuvor in einem anderen Programm bereits gefördert wurden.

<p>Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.</p>	<p>Kosten für Marketing, Anzeigen oder Werbung können in der Höhe eingebracht werden, in welcher diese bereits im Jahr 2019 angefallen sind.</p>
<p>Für Soloselbständige wird eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) in Höhe von 50 Prozent des Referenzumsatzes in einer Gesamthöhe bis zu 7.500 Euro gewährt, sofern keine sonstigen Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend gemacht werden. (s. unten)</p>	<p>Für zum Beispiel selbstfahrende Unternehmer ohne Mitarbeiter gibt es die Neustarthilfe. Diese gewährt eine Gesamtzahlung von maximal 7.500 € für den Gesamtzeitraum Januar bis Juni, sofern jedoch keine anderen der oben genannten Kosten angesetzt und gefördert wurden. Somit ist die Neustarthilfe nur für den relevant, bei dem das Fahrzeug bereits abgeschrieben ist, keine Büroraumkosten eingebracht werden können und die Kfz-Versicherung nicht angesetzt wird.</p>

## Beantragung Neustarthilfe ab sofort möglich

Des Weiteren hat das Bundeswirtschaftsministerium am gestrigen Dienstag, den 16. Februar 2021, in einer [Pressemitteilung](#) verkündet, dass Soloselbstständige, die über die Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen können, ab sofort **einmalig** die Neustarthilfe beantragen können. Anträge auf Neustarthilfe können bis zum 31. August 2021 gestellt werden. Ein ausführliches FAQ hierzu finden Sie [hier](#).

Anträge können [hier](#) (inkl. Anmeldeinfos) bzw. [hier](#) (Direktanmeldung) gestellt werden.

## Wer kann die Neustarthilfe beantragen?

- Die Neustarthilfe beantragen können Soloselbstständige aller Branchen, die
  - ihre selbstständige Tätigkeit als freiberuflich Tätige oder Gewerbetreibende im Haupterwerb ausüben,
  - weniger als eine Vollzeit-Angestellte oder einen Vollzeit-Angestellten beschäftigen,
  - bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind
  - keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend gemacht haben oder geltend machen und
  - ihre selbstständige Geschäftstätigkeit vor dem 1. Mai 2020 aufgenommen haben.

- Derzeit können nur natürliche Personen einen Antrag auf Neustarthilfe stellen, die ihre selbstständigen Umsätze als freiberuflich Tätige oder als Gewerbetreibende für die Berechnung der Neustarthilfe zugrunde legen. In einem zweiten, späteren Schritt wird das Antragsverfahren auch geöffnet für Soloselbstständige, die anteilige Umsätze aus Personengesellschaften für die Berechnung der Neustarthilfe zugrunde legen wollen oder die alleinige Gesellschafterinnen oder alleinige Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft (d.h. Antragstellung durch juristische Personen) sind.

## Was und wie wird gefördert?

Der Förderzeitraum für die Neustarthilfe ist Januar bis Juni 2021. Die Neustarthilfe beträgt **einmalig 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, der auf Basis des Jahresumsatzes 2019 berechnet wird, maximal aber 7.500 Euro, und wird in einem Betrag ausgezahlt.** Die Berechnung des Referenzumsatzes wird in [FAQ 3.2](#) erläutert.

Erfüllt eine soloselbstständige Person die Antragsvoraussetzungen, wird die Neustarthilfe als **Vorschuss** ausgezahlt, bevor die tatsächlichen Umsätze im Förderzeitraum feststehen. Erst nach dessen Ablauf, also ab Juli 2021, wird auf Basis des endgültig realisierten Umsatzes der Monate Januar bis Juni 2021 die Höhe der Neustarthilfe

berechnet, auf den die Soloselbständige bzw. der Soloselbständige Anspruch hat. Diese **Endabrechnung** ist bis zum 31. Dezember 2021 zu erstellen. **Die soloselbständige Person darf die als Vorschuss gewährte Neustarthilfe in voller Höhe behalten, wenn sie Umsatzeinbußen von über 60 Prozent zu verzeichnen hat. Fallen die Umsatzeinbußen geringer aus, ist die Neustarthilfe (anteilig) bis zum 30. Juni 2022 zurückzuzahlen.** Sie ist somit als Liquiditätsvorschuss zu verstehen, der im Falle eines positiven Geschäftsverlaufs der soloselbständigen Person (anteilig) zurückgezahlt werden muss. Hinweise zur Erstellung der Endrechnung finden Sie in [FAQ 4.6](#).

Weitere Fragen und Informationen finden Sie im umfangreichen [FAQ](#).

- Mit freundlichen Grüßen



Dominik Eggers

Referent Public Affairs

-